

# Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Zwebandorf

Der Gemeindegemeinderat der Evangelischen Kirchengemeinde Zwebandorf hat aufgrund von § 44 Absatz 1 des Kirchengesetzes Kirchengesetz über die evangelischen Friedhöfe in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Friedhofsgesetz - FriedhG) vom 20. November 2020 (ABl. EKM 2020 S. 228), in seiner Sitzung am 21.11.2023 die folgende Satzung beschlossen:

## § 1 Ruhefristen

Für den Friedhof in Zwebandorf gelten folgende Ruhefristen:

1. für Erdbestattungen 30 Jahre,
2. für Urnenbeisetzungen 20 Jahre.

## § 2 Gebühren

(1) Die in dieser Gebührensatzung mit einer Gebühr belegten Leistungen sind ausschließlich dem Friedhofsträger vorbehalten.

(2) Tarife:

1.	<b>Grabberechtigungsgebühren</b>	<b>Euro</b>
	Erwerb des Nutzungsrechts entsprechend der Zuordnung im Gesamtplan jeweils für die Dauer der Ruhezeit	
<b>1.1</b>	<b>Erdgrabstätten</b>	
1.1.1	<b>Erdwahlgrabstätte der Größe 2 m x 0,90 m, je Grabstelle</b> (1 Sarg und bis zu 2 Urne(n))	330,00
<b>1.2</b>	<b>Urnenwahlgrabstätten für die unterirdische Beisetzung von Urnen mit mehreren Grabstellen, je Grabstelle</b>	200,00
1.2.1	<b>Urnenwahlgrabstätten der Größe 0,60 m x 1,00 m oder 0,60 m<sup>2</sup> für bis zu zwei Urnen</b>	400,00
1.2.2	<b>Urnenwahlgrabstätten der Größe von mind. 0,25 m<sup>2</sup>, friedhofsgepflegt für 1 Urne</b>  (einschließlich Anlage, Gestaltung, Instandhaltung und Pflege durch den Friedhofsträger ohne Namensnennung. Eine Namensnennung ist zwingend erforderlich. Die Namensplatte wird vom Friedhofsträger beauftragt. Die Kosten übernimmt der Nutzungsberechtigte.)	450,00
<b>1.3</b>	<b>Reservierungen / Verlängerungen</b>	

1.3.1	<b>Reservierung</b>	
		Wird ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte ohne zeitgleiche Anmeldung einer Bestattung vergeben (§ 22 Absatz 5 FriedhG), wird ab dem Zeitpunkt der Nutzungsrechtsvergabe die jährliche Grabberechtigungsgebühr gemäß 1.3.2 nach den Tarifstellen 1.1.1 und 1.2.1 erhoben.
1.3.2	<b>Verlängerung</b>	
		Ist bei Bestattungen auf einer Erd- oder Urnenwahlgrabstätte, an der bereits ein Nutzungsrecht besteht, zur Einhaltung der Ruhefrist die Verlängerung des Nutzungsrechtes erforderlich, wird für die Verlängerungszeiträume, die ganze abgeschlossene Jahre umfassen, die jährliche Grabberechtigungsgebühr nach den Tarifstellen gemäß 1.1.1, 1.2.1 und 1.2.2 sowie für Verlängerungszeiträume, die weniger als ganze Jahre umfassen, für jeden abgeschlossenen Monat ein Zwölftel der jährlichen Grabberechtigungsgebühr nach den Tarifstellen gemäß 1.1.1, 1.2.1 und 1.2.2 erhoben.
		Verlängerungsgebühr pro Jahr
		Erdwahlgrabstätten nach 1.1.1 11,00
		Urnenwahlgrabstätten nach 1.2.1 20,00
		Urnenwahlgrabstätten nach 1.2.2 22,50
2.	<b>Friedhofsunterhaltungsgebühr</b> (je Jahr und Grabstelle)	09,00
3.	<b>Nutzung der Kirche für Trauerfeiern</b>	42,00
4.	<b>Verwaltungsgebühren</b>	
4.1	<b>Zulassung von Gewerbetreibenden</b> (Steinmetze, Bestatter, Gartenbaubetriebe, Fotografen)	
4.1.1	Zulassung von Gewerbetreibenden für 3 Jahre	30,00
4.2	<b>Bearbeitung Antrag auf Ausgrabung / Umbettung; pro Vorgang</b>	100,00

(3) Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührenpositionen wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen. Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, sind entsprechend gekennzeichnet (\*zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung, 19% Stand 2021).

### § 3 Gewerbliche Leistungen

Für nicht in dieser Gebührenordnung aufgeführte Leistungen gewerblicher Art (z.B. Gießen, Sauberhalten, Bepflanzung, gärtnerische Arbeit) richtet sich das Entgelt nach einer besonderen Entgeltordnung bzw. dem Angebot der Friedhofsverwaltung.

**§ 4  
Inkrafttreten**

Die vorstehende Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung, jedoch nicht vor dem 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt außer Kraft die Gebührensatzung vom 04.12.2012. Maßgebend für die Anwendung ist der Tag der Zusage der Leistung.

**Friedhofsträger:**

Zwebendorf, den

Siegelabdruck



A handwritten signature in blue ink, written over a horizontal dashed line.

A handwritten signature in blue ink, written over a horizontal dashed line.

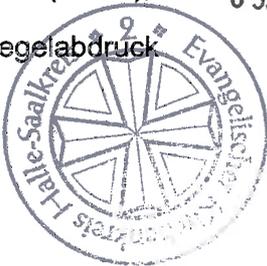
Mitglied des Gemeindegemeinderates

**Genehmigungsvermerke:**

1. Kreiskirchenamt

Halle (Saale), den 05. JAN. 2024

Siegelabdruck



A handwritten signature in blue ink, written over a horizontal dashed line.

Amtsleiterin/Amtsleiter

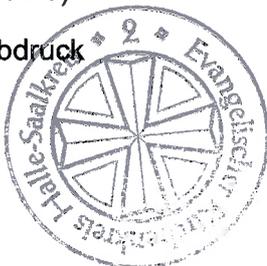
**Ausfertigung:**

Die vom Gemeindegemeinderat der Kirchengemeinde Zwebendorf am 21.11.2023..... beschlossene Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof in Zwebendorf wurde dem Kreiskirchenamt Halle als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 05.01.2024..... unter dem Aktenzeichen 630/08117/2023 vorstehend genannter Ordnung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Die vorstehend benannte Friedhofsgebührensatzung der Kirchengemeinde Zwebendorf wird hiermit ausfertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Halle (Saale) 05. JAN. 2024

Siegelabdruck



A handwritten signature in blue ink, written over a horizontal dashed line.

Amtsleiterin/Amtsleiter